



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 196 Eisenbahnverkehrsordnung (16.5.28 - 1.7.31).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Brand- oder Erhitzungsherden entzünden können, die etwa durch jene Gegenstände erzeugt sind.

2. Die Stoffe sind von Flammenbeleuchtung, Feuerungsanlagen, überhaupt von Stellen, die heiß werden können (z. B. Trennungswänden von Kessel- und Maschinenräumen, Dampfleitungen), in einem solchen Abstände zu halten, daß sie von jenen Anlagen und Stellen nicht erhitzt oder in Brand gesetzt werden können.
4. Die Stoffe dürfen nicht unter und nicht in unmittelbarer Nähe von bewohnten Räumen verstaut werden.
5. Die Stoffe müssen leicht zugänglich verstaut werden, so daß sie bei Feuersgefahr unverzüglich entfernt werden können.

#### C. Verschärfung für Personenschiffe.

Auf einem Personenschiffe dürfen nicht mehr als 500 kg der festen leicht entzündbaren Stoffe befördert werden. Werden auf dem Schiffe gleichzeitig brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse IA sowie Azeton und Mischungen davon (Gefahrklasse IB) verladen, so darf die Lademenge dieser Flüssigkeiten und der festen leicht entzündbaren Stoffe zusammen 3000 kg nicht übersteigen. An Schwefelkohlenstoff dürfen nicht mehr als 30 kg geladen werden.

\*

196

## Eisenbahn-Verkehrsordnung

vom 16. 5. 1928.

In der Fassung vom 1. Juli 1931.

Deutscher Eisenbahn - Gütertarif.

Teil I.

Abteilung A.

Gültig vom 1. Oktober 1928 an.

Nachtrag VIII.

Gültig vom 1. Juli 1931.

Die Anlage C zur EVO., Seite 37 bis 88, wird durch nachstehende ersetzt:

Anlage C  
(Zu § 54)

Vorschriften  
über die nur bedingungsweise zur Beförderung  
zugelassenen Gegenstände

(§ 54 Abs. (2) a))

Vorbemerkung.

(2) Die in der Anlage C bezeichneten Gegenstände dürfen miteinander oder mit anderen Gütern nur dann zusammen-

gepackt werden, wenn dies in der Anlage C ausdrücklich zugelassen ist. Sie dürfen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Wagen zusammengeladen werden, wenn dies in der Anlage C nicht verboten ist. Sie dürfen nicht bahnlagernd gestellt werden.

(<sup>3</sup>) Soweit diese Anlage keine gegenteiligen Vorschriften enthält, unterliegt die Annahme der in der Anlage C aufgeführten Gegenstände zur Beförderung als Eilgut, beschleunigtes Eilgut, Eilstückgut oder beschleunigtes Eilstückgut keiner Beschränkung.

(<sup>4</sup>) Bei den in der Anlage C aufgeführten Gütern ist der Inhalt nach der dort gebrauchten Benennung im Frachtbrief anzugeben. . . . Will der Absender der in der Anlage C gebrauchten Benennung des Gutes noch eine andere Benennung oder eine besondere Inhaltsangabe beifügen, so hat er diese Angaben in der Frachtbriefspalte „Inhalt“ in Klammern oder auf der Rückseite des Frachtbriefes zu machen. Wenn vorgeschrieben ist, daß auch auf dem Versandstück der Inhalt vermerkt sein muß, so genügt hier die im Frachtbrief in Klammern beigegefügte Inhaltsangabe.

(<sup>5</sup>) Güter der Anlage C sind mit besonderem Frachtbrief aufzugeben, es sei denn, daß ihre Zusammenladung oder Zusammenpackung mit anderen Gütern nach Anlage C zugelassen ist. Im gemeinsamen Frachtbrief müssen dann aber die nur bedingungsweise zugelassenen Güter besonders aufgeführt und durch den Zusatz („bedingungsweise“) gekennzeichnet sein. Daneben müssen die durch die Anlage C geforderten Frachtbriefvermerke angebracht werden.

### III b. Entzündbare feste Stoffe.

Nachstehende Gegenstände sind besonderen Bedingungen unterworfen:

3. Zelluloid in Platten, Blättern, Stangen oder Röhren; Zelluloidwaren; Filmzelluloid in Rollen\*), belichtete (auch entwickelte) Filme aus Zelluloid\*\*), Zelluloid- und Zelluloidfilmabfälle.

\*) d. i. Filmrohstoff ohne Emulsion.

\*\*) Unbelichtete Filme werden bedingungslos befördert, ebenso handelsüblich, d. h. mindestens in haltbare, dichte Holz- oder Blechschachteln oder Kartons aus starker Hartpappe und damit in feste Holzkisten verpackte, belichtete (auch entwickelte) Filme aller Art, wenn diese Verpackung vom Absender im Frachtbrief handschriftlich, durch Stempel oder Druck bescheinigt ist.

## Beförderungsvorschriften.

### A. Verpackung.

(<sup>1</sup>) Die Stoffe der Ziffer 1 dürfen, wenn sie unverpackt sind, nur in gedeckten Wagen oder in offenen Wagen mit Decken aus Flachs, Hanf oder Baumwolle oder aus Mischungen dieser Fasern befördert werden. Die Decken, die auf Verlangen der Eisenbahn der Absender zu beschaffen hat, müssen durchaus haltbar und fest sein, auf einem Zentimeter mindestens 8 Fäden in Kette und im Schuß enthalten und je m<sup>2</sup> mindestens 450 g wiegen. Sie müssen ferner dauernd eine so glatte Oberfläche besitzen, daß sie Funken oder Flugasche keinen Halt bieten.

(<sup>3</sup>) Zelluloid in Platten, Blättern, in Stangen oder Röhren ist in feste, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer) zu verpacken, oder es sind Packungen aus starkem, zähem Packpapier (nach Art des Kraftpapiers) herzustellen; diese Papierpackungen müssen entweder:

- a) mit Verschlügen aus vier schmalen Längsbrettern und zwei kräftigen Stirnbrettern umgeben sein, auf welche die Längsbretter festgenagelt sind, oder sie sind
- β) durch zwei Bretterrahmen zusammenzuhalten, die mittels Bandeisen fest zusammengepreßt sind und mit den Bretterenden die Papierpackung genügend überragen, oder sie sind
- γ) in eine feste, an beiden Enden zu einem sogenannten Kropf zusammengebundene Hülle aus dichtem Gewebe oder
- δ) in feste Jutegewebe nach Art der Säcke für Kapwolle einzunähen.

Alle Nähte sind haltbar und dicht herzustellen.

b) Zelluloidwaren, Filmzelluloid in Rollen und belichtete (auch entwickelte) Filme aus Zelluloid sind in feste, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer) oder in starke Pappeschachteln zu verpacken.

c) Zelluloid- und Filmabfälle sind zu verpacken:

- a) in feste, dichte, sicher zu verschließende Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer)  
oder

β) in feste, dichte Umhüllungen aus Rohleinen, die an beiden Enden zu einem Kropf fest zusammengebunden sind, oder

γ) in feste, dichte Säcke, aus Rohleinen, die am Boden mit widerstandsfähigen Handhaben zu versehen sind, oder

δ) in feste, dichte Säcke aus Jutegewebe nach Art der Säcke für Kapwolle.

Alle Nähte sind haltbar und dicht herzustellen.

d) Das Gewicht eines Versandstückes darf nicht übersteigen:

1. nach a) α) bis δ) verpackt, für Röhren 60 kg, für Stangen 100 kg,
2. nach c) β) bis δ) verpackt, 40 kg,  
nach c) δ), in doppelter Umhüllung verpackt, 80 kg.

#### B. Beförderungsmittel und Verladung.

Die Gegenstände der Ziffer 3 sind nur in gedeckten Wagen zu befördern; die Luftklappen dieser Wagen sind zu schließen. Die Gegenstände dürfen nicht in die Nähe von Heizröhren, Heizleitungen oder brennenden Öfen gebracht werden.

#### C. Beförderung.

Die Stoffe der Ziffer 3 müssen bei Aufgabe als Eilstückgut oder als beschleunigtes Eilstückgut wie folgt verpackt sein:

1. Zelluloid in Platten, Blättern, Stangen oder Röhren in feste, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer),
2. Zelluloidwaren, Filmzelluloid in Rollen und belichtete (auch entwickelte) Filme aus Zelluloid in feste, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer) oder in starke Pappeschachteln,
3. Zelluloid- und Filmabfälle in feste, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Kisten, Kübel, Fässer),
4. Zelluloidwaren und Filmzelluloid in Rollen in handelsüblicher Weise, wenn sie anderen Gegenständen, die sich in festen, dichten, hölzernen Sammelbehältern oder dichten Pappeschachteln befinden, beige packt sind.

## D. Sonstige Vorschriften.

Handelsüblich verpackten Zelluloidwaren, Filmzelluloid in Rollen und belichteten (auch entwickelten) Filmen aus Zelluloid dürfen bei Verwendung fester, dichter, hölzerner Sammelbehälter oder dichter starker Pappeschachteln andere Gegenstände beige packt werden.